



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich Zentrale Dienste / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

17. Jahrgang

11. Oktober 2013

Nr. 38

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|---|---|
| 1. Jahresrechnung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2012 | 1 |
| 2. Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in Burg – In der Alten Kaserne | 2 |
| 3. Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in Schartau - Feldweg | 2 |
| 4. Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in Detershagen – an der Wochenendsiedlung Waldschule | 3 |
| 5. Beschlüsse - Außerplanmäßige Stadtratssitzung am 9. Oktober 2013 | 3 |
| 6. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 für das Sondergebiet „Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für wiederverwendungsfähige Materialien an der Deponie Reesen“ in der Ortschaft Reesen | 3 |
| 7. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ in der Ortschaft Reesen | 5 |
| 8. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken 1; 2; 3; 5; 6; 7; 8; 13; 14; 15; 16 und 17 | 7 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Jahresrechnung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2012

Die Jahresrechnung 2012 weist folgendes Abschlussergebnis aus:

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	34.610.728,71 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	8.734.262,13 €
Summe Solleinnahmen	43.344.990,84 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	554.965,64 €
• im VWHH	517.856,24 €
• im VMHH	37.109,40 €
Summe bereinigter Solleinnahmen	42.790.025,20 €

Sollausgaben Verwaltungshaushalt	39.366.700,06€
Sollausgaben Vermögenshaushalt	8.836.688,10 €
Summe Sollausgaben	48.203.388,16 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	139.535,37 €
• im VWHH	0,00 €
• im VMHH	139.535,37 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	-63,07 €
• im VWHH	- 63,07 €
• im VMHH	0,00 €
Summe bereinigter Sollausgaben	48.063.915,86 €
Unterschied bereinigter Solleinnahmen	
- bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	5.273.890,66 €
• im VWHH	5.273.890,66 €
• im VMHH	0,00 €

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom

21.10.2013 bis 01.11.2013

Im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, Zimmer 20 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

2. Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in Burg – In der Alten Kaserne

Die Stadt Burg gibt folgende Widmung auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) bekannt:

Widmung einer Verkehrsfläche „In der Alten Kaserne“ in Burg.

Die Widmung wird gemäß § 20 der Hauptsatzung der Stadt Burg in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 02.04.2009 in der Zeit vom

14. Oktober 2013 bis 13. November 2013

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, 2. OG im Schaukasten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Fragen beantwortet der Fachbereich Bau und Technische Dienste zu den Sprechzeiten oder telefonisch unter (03921) 921-532.

3. Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in Schartau – Feldweg

Die Stadt Burg gibt folgende Widmung auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) bekannt:

Widmung der Verkehrsfläche „Feldweg“ in Schartau.

Die Widmung wird gemäß § 20 der Hauptsatzung der Stadt Burg in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 02.04.2009 in der Zeit vom

14. Oktober 2013 bis 13. November 2013

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, 2. OG im Schaukasten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Fragen beantwortet der Fachbereich Bau und Technische Dienste zu den Sprechzeiten oder telefonisch unter (03921) 921-532.

4. Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in Detershagen – an der Wochenendhaussiedlung Waldschule

Die Stadt Burg gibt folgende Widmung auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) bekannt:

Widmung der Verkehrsfläche an der Wochenendhaussiedlung in Detershagen.

Die Widmung wird gemäß § 20 der Hauptsatzung der Stadt Burg in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 02.04.2009 in der Zeit vom

14. Oktober 2013 bis 13. November 2013

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, 2. OG im Schaukasten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Fragen beantwortet der Fachbereich Bau und Technische Dienste zu den Sprechzeiten oder telefonisch unter (03921) 921-532.

5. Beschlüsse - Außerplanmäßige Stadtratssitzung am 9. Oktober 2013

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Abberufung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Wobau Burg mbH
(Beschluss-Nr. 2013/138) | bestätigt |
| 2. | Benennung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Wobau
(Beschluss-Nr. 2013/139) | bestätigt |
| 3. | Beschluss zu den Vertretern und stellvertretenden Vertretern der Stadt Burg in der
Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg
(Beschluss-Nr. 2013/140) | bestätigt |

6. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 für das Sondergebiet „Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für wiederverwendungsfähiger Materialien an der Deponie Reesen“ in der Ortschaft Reesen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 26. September 2013 mit der Beschlussvorlage Nr. 2012/110 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 für das Sondergebiet „Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für wiederverwendungsfähiger Materialien an der Deponie Reesen“ in der Ortschaft Reesen in der Fassung vom August 2013 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Ziele und Zwecke werden nunmehr innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 angestrebt:

- Festsetzung einer mit einer Lagerhalle überbaubaren Fläche zur Lagerung von wiederverwendungsfähigen Materialien aus der benachbarten Schlackeaufbereitungsanlage,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen zum Zwecke der Errichtung einer Halle über einer Asphaltfläche einschl. der erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Fahrzeugwaage, Pfortnergebäude, Regenwasserrückhaltebecken).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 für das Sondergebiet „Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für wiederverwendungsfähiger Materialien an der Deponie Reesen“ in der Ortschaft Reesen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) m. W. v. 21. Juni 2013 bzw. 20. September 2013, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

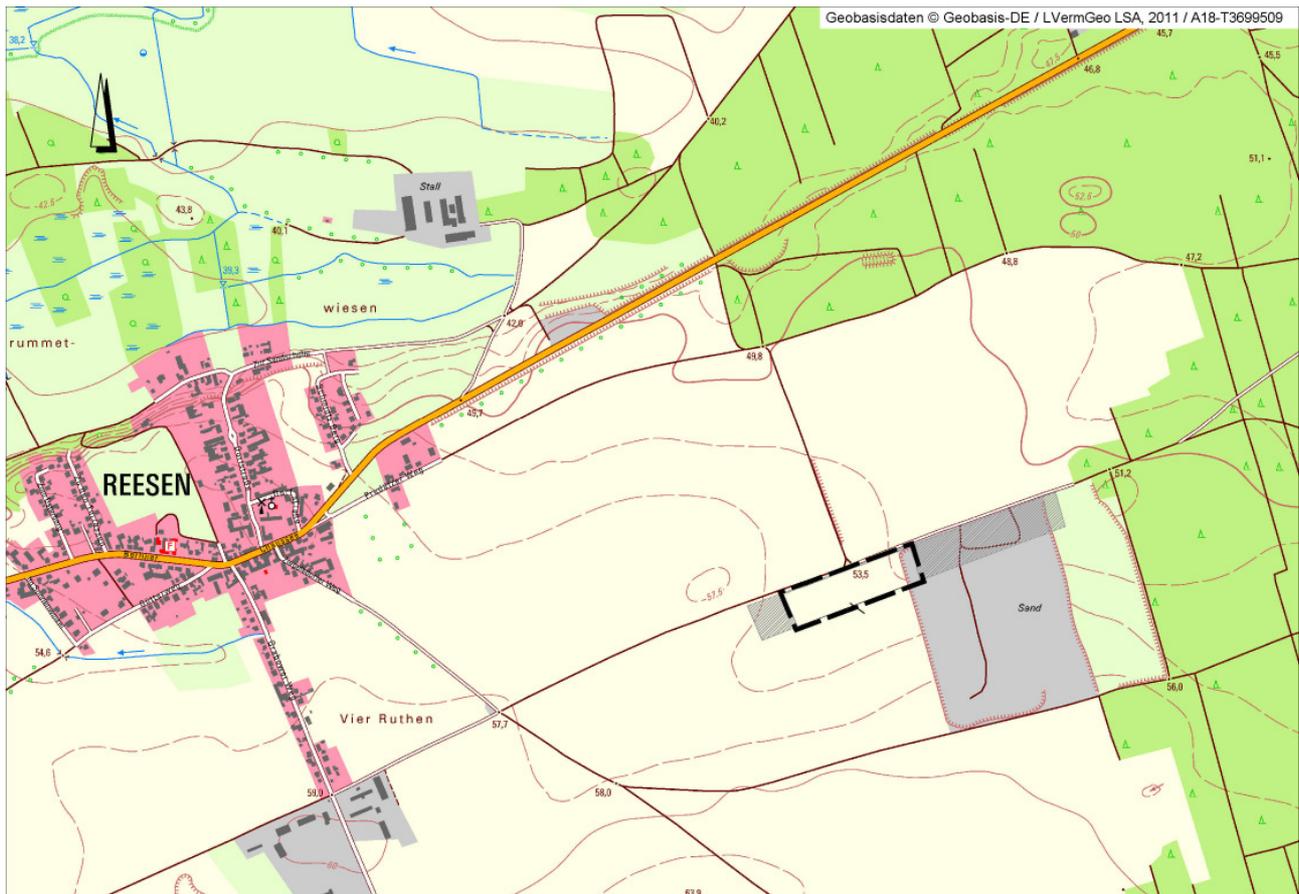
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10 August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 02. OKT. 2013

gez.
Rehbaum
Bürgermeisters

– Karte siehe Folgeseite –



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 für das Sondergebiet „Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für wiederverwendungsfähiger Materialien an der Deponie Reesen“ in der Ortschaft Reesen (Karte unmaßstäblich!)

7. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ in der Ortschaft Reesen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 26. September 2013 mit der Beschlussvorlage Nr. 2012/117 den Bebauungsplan Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ in der Ortschaft Reesen in der Fassung vom August 2013 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Entwicklung eines Mischgebietes zur planungsrechtlichen Vorbereitung der weiteren baulichen Entwicklung des angesiedelten Autohauses mit Werkstatt,
- Regelung des Maßes der baulichen Nutzung,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ in der Ortschaft Reesen entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ in der Ortschaft Reesen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) m. W. v. 21. Juni 2013 bzw. 20. September 2013, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

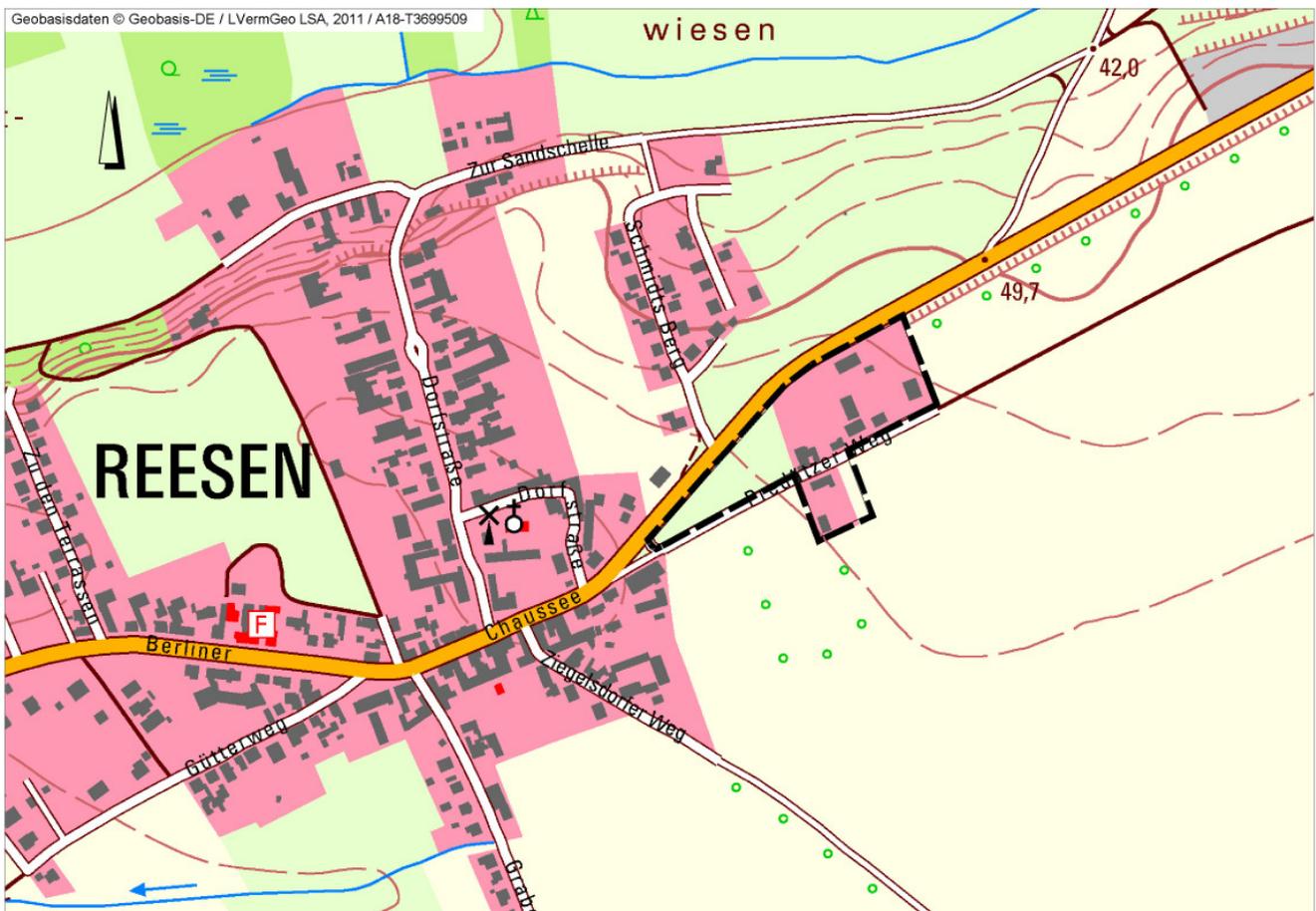
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 02. OKT. 2013

gez.
Rehbaum
Bürgermeisters

– Karte siehe Folgeseite –



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Predäzter Weg“ in der Ortschaft Reesen (Karte unmaßstäblich!)

8. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken 1, 2; 3; 5; 6; 7; 8; 13; 14; 15, 16 und 17

Entsprechend § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 seiner Satzung vom 13.04.2010, gibt der Ehle/Ihle Verband hierdurch öffentlich bekannt, dass in der Zeit vom **04.11.2013** bis **19.11.2013** die Verbandsschau, an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet, nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung durchgeführt wird. Für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land erfolgt gleichzeitig, im Auftrag des Landkreises, die Durchführung der Amtsschau nach § 67 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung, nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie nach § 67 WG LSA, den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Der Terminplan der Gewässerschau ist eine zu veröffentlichende Anlage dieser Bekanntmachung.

Einsichtnahme in die Liste der Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten: Mo - Do 7.00 - 16.15 Uhr sowie Fr 7.00 - 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband
Alte Ziegelei
39291 Möckern OT Stegelitz

Stegelitz, den 08.10.2013

gez. K. Gericke
Verbandsvorsteher

Terminplan Frühjahrs-Gewässerschau 2013

Ehle/Ihle Verband Schaubezirke

Nr.	Schauamtsbereiche (Schaubezirke)	Schau-termin	Uhrzeit	Treffpunkt
1	2	3	4	5
1	Elbaue Nord (Biederitz West, Magdeburg, Pechau, Randau)	04.11.2013	9.00 Uhr	Bürgerhaus Pechau
2	Elbaue Süd (Elbenau, Ranies, Gommern West)	05.11.2013	9.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Ranies
3	untere Ehle (Gommern, Dannigkow, Ladeburg)	06.11.2013	9.00 Uhr	Stadtverwaltung Gommern
5	alte Ehle-obere Polstriene B (Vogelsang, Heyrothsberge, Biederitz)	07.11.2013	9.00 Uhr	Reiterhof Dame in Wahlitz
6	untere Polstriene (Ziepel, Wörmlitz, Gerwisch)	08.11.2013	9.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Ziepel
7.	Bäcke-Lostauer See (Lostau Süd, Gerwisch, Körbelitz)	11.11.2013	9.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Lostau
8	Nord-West (Schartau, Niegripp, Lostau)	12.11.2013	9.00 Uhr	Wasser- und Schifffahrtsamt Niegripp
17	Biospärenreservat mittlere Elbe (Dornburg, Lübs, Prödel)	13.11.2013	9.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Dornburg

ausgefallene Frühjahrschauen

13	obere Ehle Ost (Loburg, Rosain, Schweinitz)	14.11.2013	9.00 Uhr	Rathaus Loburg
14	untere Ihle (Burg, Grabow Nord)	15.11.2013	9.00 Uhr	Agrar GbR Grabow
15	mittlere Ihle (Pietzpuhl, Stegelitz, Grabow Süd)	18.11.2013	9.00 Uhr	Ehle/IOhle Verband Stegelitz
16	obere Ihle (Friedensau, Hohenziatz, Lübars)	19.11.2013	9.00 Uhr	Gemeindeverwaltung Lübars

Anhang (räumliche Zuordnung der Verwaltungsbereiche)

Beteiligte Kreisgebiete: Schaubezirke Nr. (aus Spalte 1):

Jerichower Land 1; 2; 3; 5; 6; 7; 8; 14; 15; 16; 17
Magdeburg 1
Salzkreis 2; 17

Ende der amtlichen Bekanntmachungen